



ANDEER

Der Gemeindevorstand Andeer beschliesst gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen folgende

Submissions- und Vergaberichtlinien (Freihändiges Verfahren)

Die Richtlinien beinhalten in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzliches	<p>Art. 1 Nachstehende Submissions- und Vergaberichtlinien beziehen sich nur auf das sogenannte freihändige Verfahren. Das freihändige Verfahren darf für Aufträge von</p> <ul style="list-style-type: none">- CHF 1.00 bis CHF 300'000.00 im Bauhauptgewerbe- CHF 1.00 bis CHF 150'000.00 im Baunebengewerbe und Dienstleistungen- CHF 1.00 bis CHF 150'000.00 für Lieferungen angewendet werden.
Schwellenwerte	<p>Art. 2 Die Gemeinde Andeer übernimmt die gesetzlichen Schwellenwerte:</p> <p>a. Freihändiges Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bauhauptgewerbe bis CHF 300'000.-- Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis CHF 150'000.-- Lieferungen bis CHF 150'000.- <p>b. Einladungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bauhauptgewerbe bis CHF 500'000.-- Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen bis CHF 250'000.- <p>c. Offenes/selektives Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bauhauptgewerbe ab CHF 500'000.-- Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen ab CHF 250'000.
Beschaffungswesen	<p>Art. 3 Unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen Kauf, Bau- und Installationsaufträge, Dienstleistungen, Leasing, Miete, Pacht und Mietkauf. Entscheidend ist, dass die vertragstypische Leistung vom Gemeinwesen nicht selber erbracht, sondern „eingekauft“ wird.</p>
Submissionsunterlagen	<p>Art. 4 Zur Submission werden vom Vergabungsorgan klare Submissionsunterlagen über die Arbeit, die Lieferung, die Menge, die Konditionen und die Mehrwertsteuer abgegeben. Es können weitere Submissionskriterien aufgeführt werden.</p>
Zuschlagskriterien	<p>Art. 5 Bei der Vergabe werden nebst dem Preis auch die vordefinierten Zuschlagskriterien beachtet. Das Vergabungsorgan ist nicht an das preisgünstigste Angebot gebunden.</p>

Ortsansässiges Gewerbe	<p>Art. 6</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen soll nach Möglichkeit das ortsansässige Gewerbe berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Preise werden Angebote von ortsansässigen Firmen / Lieferanten bis zu einer Differenz von 4 % dem günstigeren Angebot einer auswärtigen Firma / eines auswärtigen Lieferanten gleichgestellt.</p>
Abgebotsrunden	<p>Art. 7</p> <p>¹ Abgebotsrunden mit einzelnen Anbietern sind mit Ausnahme von Vergaben nach Art. 8 Abs. 1 unzulässig.</p> <p>² Bei Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots kann die Vergabestelle beim betreffenden Anbieter nähere Erkundigungen betreffend die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einholen.</p> <p>³ Bei Vergaben nach Art. 9 und 10 kann den Anbietenden die prozentuale Abweichung ihres Angebots zum günstigsten Angebot schriftlich bekannt gemacht werden. Die Anbieter haben daraufhin unter Ansetzung einer bestimmten Frist Gelegenheit, ihr Angebot einmalig zu korrigieren. Dieses Verfahren darf nur angewandt werden, wenn alle Anbietenden, auch der Anbieter mit dem günstigsten Angebot, miteingeschlossen werden.</p>
Vergaben CHF 1.00 bis CHF 10'000.00	<p>Art. 8</p> <p>¹ Bei Vergaben von CHF 1.00 bis CHF 10'000.00 ist eine direkte Vergabe möglich. Das Vergebungsorgan entscheidet über die Einholung weiterer Konkurrenzofferten.</p> <p>² Für Aufträge dieser Kategorie genügt eine einfache Ausschreibung mit Definition der Arbeit, die Lieferung, die Menge, die Konditionen und die Mehrwertsteuer. Es müssen keine Zuschlagskriterien festgelegt werden.</p>
Vergaben CHF 10'000.00 bis CHF 30'000.00	<p>Art. 9</p> <p>Bei Vergaben von CHF 10'000.00 bis CHF 30'000.00 sind mindestens 2 Offerten von ortsansässigen Firmen / Lieferanten einzuholen. Falls nicht mindestens 2 ortsansässige Firmen / Lieferanten zur Verfügung stehen, müssen auswärtige Firmen / Lieferanten zur Submission eingeladen werden. Das Vergebungsorgan entscheidet über die Einholung weiterer Konkurrenzofferten.</p>
Vergaben ab CHF 30'001.00	<p>Art. 10</p> <p>Bei Vergaben von CHF 30'001.00 bis zum Schwellenwert des Freihändigen Verfahrens nach Art. 2 Bst. a. sind 3 Offerten von ortsansässigen Firmen / Lieferanten einzuholen. Falls nicht mindestens 3 ortsansässige Firmen oder Lieferanten zur Verfügung stehen, müssen weitere Firmen / Lieferanten zur Submission eingeladen werden.</p>
Periodisch wiederkehrende Beschaffungen	<p>Art. 11</p> <p>Übersteigt die Summe der Aufträge innert vier Jahren Fr. 20'000.00, so ist diese Leistung mindestens einmal pro Legislatur gemäss Art. 9 auszuschreiben.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeindevorstand kann in Ausnahmefällen vorgängig die geforderten Anzahl Offerten herabsetzen.</p>
Pauschalangebot	<p>Art. 13</p> <p>¹ Das Vergebungsorgan kann Pauschalangebote verlangen.</p> <p>² Wird ein Auftrag mittels Pauschalangebot vergeben, ist mit Vertrag sicherzustellen, dass für das ausgeschriebene Auftragsvolumen jegliche zusätzlichen Regiearbeiten ausgeschlossen sind.</p>

Orientierung Art. 14
Nicht berücksichtigte Anbieter sind schriftlich über die Vergaben zu orientieren.

II. Besondere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen Art. 15
Für alle weiteren Vergabungsformalitäten, die hier nicht speziell geregelt sind, sind die übergeordneten Gesetze anzuwenden.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 16
Die neuen gemeindeinternen Submissions- und Vergabungsrichtlinien für das freihändige Verfahren werden mit dem Beschluss vom 28. August 2023 durch den Gemeindevorstand Andeer in Kraft gesetzt.

Gemeindevorstand Andeer
Der Gemeindepräsident



Silvio Kunfermann

Die Kanzlistin



Tamara Breitenmoser

